



An den Grossen Rat

13.5386.02

WSU/P135386

Basel, 12. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2014

## Motion Andreas Sturm und Konsorten betreffend „Energieautarke Gebäude ab 2020“ – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2013 die nachstehende Motion Andreas Sturm und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Energiedirektorenkonferenz hat in ihrem Positionspapier einstimmig beschlossen, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie versorgen und zur eigenen Stromversorgung beitragen sollen. Diese Vorgabe ist ins Energiegesetz Basel-Stadt aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Energiegesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

**§ 42.** In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat an ihrer Generalversammlung vom 2. September 2011 einstimmig ein Positionspapier "Energiepolitik der EnDK, Eckwerte und Aktionsplan" verabschiedet. Darin ist u.a. auch das Anliegen verankert, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie versorgen und zur eigenen Stromversorgung beitragen sollen. Die vorliegende Motion verlangt, dass dieses Anliegen in das kantonale Energiegesetz (EnG; SG 772.100) aufgenommen wird.

Gemäss Art. 89 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind vor allem die Kantone für Massnahmen zuständig, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Die Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich**

Die EnDK hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahr 1992 eine „Musterverordnung 1992“ erarbeitet. Diese ist im Jahre 2000 von den „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE n 2000) abgelöst worden. Die aktuelle Version der MuKE n stammt aus dem Jahr 2008.

Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen gestützt auf ihre Vollzugserfahrung gemeinsam erarbeitete „Gesamtpaket“ energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. So gesehen bilden die Musterbestimmungen den von den Kantonen getragenen „gemeinsamen Nenner“.

Angesichts des bundesrätlichen Beschlusses zur Energiestrategie 2050, mittelfristig auf Kernenergie zu verzichten, und aufgrund der Tatsache, dass ein grosser Anteil der Energie im Gebäudebereich verbraucht wird, beschloss die EnDK am 2. September 2011, die Neuausrichtung der Energiepolitik in den Kantonen aktiv zu unterstützen. Eine der wichtigsten Massnahmen ist die Revision der MuKE n (der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) bis 2014. Diese sollen die Kantone bis spätestens 2018 in die kantonalen Gesetzgebungen umsetzen.

### **2.2 Verschärfung der Anforderungen im Gleichschritt mit der EU**

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Europäischen «Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden» wird oft von einem Nullenergie-Haus gesprochen, was aber nicht ganz zutreffend ist. Die Richtlinie verwendet in der deutschen Übersetzung den Begriff Niedrigstenergiegebäude (engl. Nearly Zero Energy Building). Dieses wird definiert als Gebäude mit einem nahe bei null liegenden Gesamtenergiebedarf. Die Mitgliedstaaten werden damit verpflichtet, ihre Vorschriften so zu erlassen, dass mit wirtschaftlichen Gebäudeenergieeffizienz-Massnahmen und wirtschaftlichem Einsatz von erneuerbaren Energien (am Gebäude) der Gesamtenergiebedarf möglichst nahe bei null liegt. Die konkreten Vorschriften sind Sache der einzelnen Mitgliedstaaten; insbesondere sind die klimatischen Voraussetzungen bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Massnahmen zu berücksichtigen. Die geplante MuKE n 2014 steht im Einklang mit den europäischen Absichten und versucht, ein Niedrigstenergiegebäude mit schweizerischem Zuschnitt zu generieren.

### **2.3 Die Motion und die MuKE n 2014**

Die Motion verlangt, dass Neubauten sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie versorgen und zu ihrer eigenen Stromversorgung beitragen. Diese Forderung entspricht praktisch dem aktuellen Entwurf der von der EnDK eingesetzten Arbeitsgruppe MuKE n im Bereich Niedrigstenergiegebäude. Explizit steht in den Vorgaben zu den MuKE n 2014:

Die neuen MuKE n sind unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragbarkeit nach folgenden Vorgaben zu revidieren:

Neubau von Gebäuden:

Neue Gebäude versorgen sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil Elektrizität. (...)

Die MuKE n 2014 ermöglichen den Kantonen – wie früher auch schon – mehrere Wege zu beschreiten, um das Ziel Niedrigstenergiegebäude zu erreichen. Grundlage werden wie bisher die auf den EN-Normen basierenden massgebenden Schweizer Normen (insbesondere des SIA) sein, die aber erst in Entwicklung sind. Bis spätestens im Jahr 2016 sollten diese vorliegen und den Kantonen erlauben, ihre Energiegesetze bis 2018 und die zugehörigen Verordnungen bis 2020 fertigzustellen.

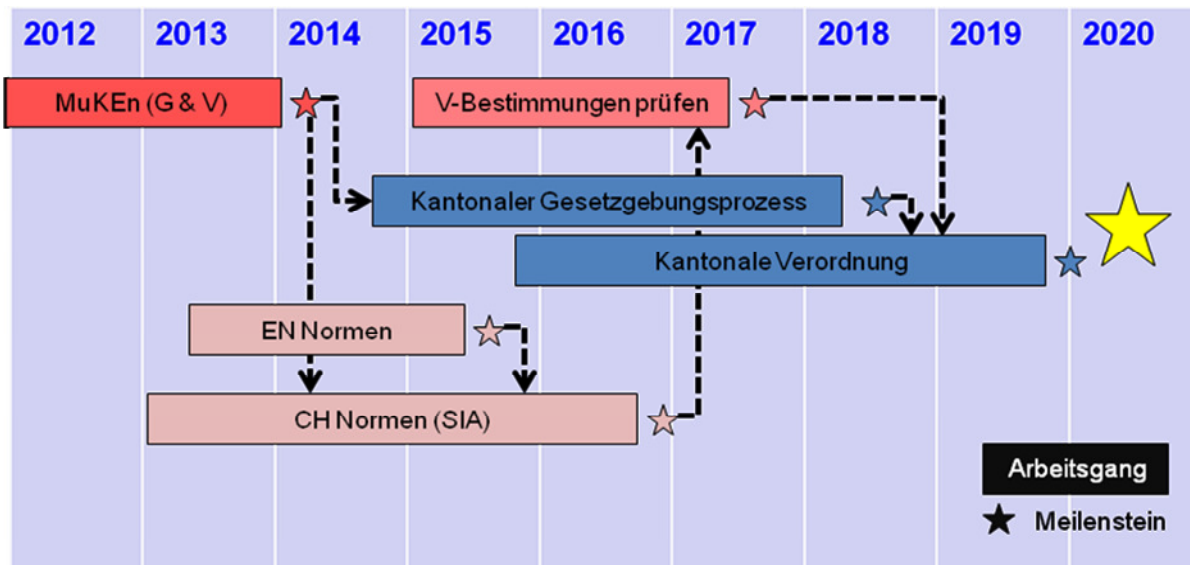


Bild: Übersicht Terminplan und Einfluss Fachnormen (Quelle: Arbeitsgruppe MuKE n)

Aufgrund dieser Umstände darf davon ausgegangen werden, dass die Inhalte der Motion durch die Einführung der MuKE n 2014 umgesetzt werden und sie damit auch inhaltlich erfüllt werden kann.

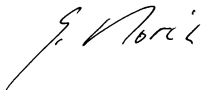
### 3. Fazit

Die Übernahme der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) in die Energie-Gesetzgebung der Kantone soll gemäss der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) bis spätestens 2018 abgeschlossen sein. Dabei sollen die Grundzüge in allen Kantonen gleich sein; die Kantone können aber frei entscheiden, ob sie die sog. freiwilligen Module übernehmen bzw. weitergehende Bestimmungen aufnehmen. Im Rahmen dieses Prozesses und auch gestützt auf diverse Vorstösse im Grossen Rat bzw. eigene Überlegungen wird der Regierungsrat dem Grossen Rat so bald wie möglich einen Bericht und Ratschlag unterbreiten. Darin wird er auch aus der Gesamtsicht heraus darstellen können, ob und wie das in der Motion formulierte Anliegen berücksichtigt werden kann.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Andreas Sturm und Konsorten betreffend „Energieautarke Gebäude ab 2020“ dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin